

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1976)

Rubrik: Abteilung für Doktrin und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausgabe erst verspätet, aber voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 1977 erscheinen kann.

Die neu erworbenen Unterlagen sind gerade in humanitärer Hinsicht besonders wertvoll, enthalten sie doch insgesamt 194 569 Namen. Ferner enthalten sie die Nummern von 12 062 Häftlingen ohne Namensangabe. Zwischen 1970 und 1976 konnte der Internationale Suchdienst 1 509 102 Namen ermitteln.

Die Auswertung der neu erworbenen Dokumente gestattete auch die Feststellung von 2 912 neuen Todesfällen in den Konzentrationslagern; diese wurden im Sonderstandesamt von Arolsen offiziell eingetragen. Die Zahl der vom Internationalen Suchdienst nachgewiesenen Todesfälle hat sich in den letzten sechs Jahren regelmässig erhöht (1971: 1 680, 1972: 1 722, 1973: 2 174, 1974: 2 459, 1975: 2 518, 1976: 2 912). Am 31. Dezember 1976 war der Stand von 354 278 erreicht. Diese Zahl entspricht natürlich keineswegs der Gesamtzahl der in den Konzentrationslagern gestorbenen Menschen, denn die Unterlagen dieser Lager wurden vor ihrer Befreiung durch die alliierten Truppen weitgehend zerstört. Nicht zu vergessen ist auch, dass viele Todesfälle gar nicht eingetragen wurden, vor allem in den Vernichtungslagern (wo es keinerlei Eintragung gab) sowie kurz vor oder nach der Befreiung. Unerfasst blieben auch die Menschen, die in Konzentrationslager verbracht und dort getötet wurden.

III. ABTEILUNG FÜR DOKTRIN UND RECHT

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Diplomatische Konferenz

Die dritte Sitzungsperiode¹ der *Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts* fand vom 21. April bis 11. Juni 1976 in Genf statt.

Ziel dieser Konferenz, deren vierte und letzte Sitzungsperiode von April bis Juni 1977 in Genf tagen soll, ist es, zwei

¹ Sollte sich der Leser für die Einzelheiten der Arbeiten der drei ersten Sitzungsperioden der Konferenz interessieren, so verweisen wir auf die in den Ausgaben vom Mai 1974, Juli 1975 und September 1976 der *Revue internationale de la Croix-Rouge* (Nr. 665, Nr. 679 und Nr. 693) erschienenen Berichte, die auch als Sonderdrucke vorliegen.

völkerrechtliche Vertragswerke, die «*Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949*», zu diskutieren und anzunehmen; die Entwürfe zu diesen Protokollen hatte das IKRK in den Jahren 1970 bis 1973 mit Hilfe von Rotkreuzexperten und Regierungssachverständigen ausgearbeitet. Sie bestehen aus insgesamt 122 Bestimmungen grundsätzlicher Natur, die einen besseren Schutz für die Opfer internationaler (Protokoll I) und nichtinternationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte anstreben.

Im Verlauf der dritten Sitzungsperiode nahmen die Ausschüsse¹ 44 Artikel, einschliesslich des technischen Anhangs, an. Ebenso wie die im Lauf der vorangegangenen Sitzungsperioden angenommenen Artikel müssen sie 1977 noch der Plenarsitzung unterbreitet und von dieser endgültig gebilligt werden.

Betrachten wir kurz, um welche Probleme es ging und welche Ergebnisse erzielt wurden.

Internationale bewaffnete Konflikte

Ergebnisse. — Titel I von Protokoll I behandelt die Anwendung des Rechts und war ebenso wie das Wichtigste des dem Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen gewidmeten Titels II während der zweiten Sitzungsperiode angenommen worden. An der dritten Sitzungsperiode nahm der II. Ausschuss die verbleibenden Artikel von Titel II an. Dabei handelt es sich vor allem um die Artikel über die Sanitätstransporte und um einen neuen Abschnitt mit dem Titel «*Auskünfte über die Opfer eines Konflikts und sterbliche Überreste*», der die bestehenden Bestimmungen der Abkommen über Tote und Vermisste ergänzt. Der technische Anhang zu Protokoll I wurde ebenfalls von diesem Ausschuss angenommen; er stellt eine derzeit unerlässliche Ergänzung zu den Bestimmungen über die Kennzeichnung und Identifizierung des Sanitätspersonals, der Sanitätseinheiten und der Sanitätstransportmittel dar.

Von Teil III (Kampfmittel und -methoden — Kriegsgefangenenstatus) waren im Lauf der zweiten Sitzungsperiode nur 4 Artikel angenommen worden. An der dritten Sitzungsperiode wurden alle sich noch in der Schwebe befindlichen Artikel über die Kampfmittel und -methoden angenommen. Was den Kriegsgefangenenstatus betrifft, so wurde hingegen nur im Falle eines einzigen Artikels, der jeder im Lauf von Feindseligkeiten gefangengenommenen Person einen Mindestschutz gewährleistet, ein Konsensus erzielt. Trotz langer Debatten konnten Artikel 42 mit dem Titel «*Neue Kategorie von Kriegsgefangenen*» (er sieht vor, den Kriegsgefangenenstatus auch auf andere Kategorien von Kombattanten als die Angehörigen der nationalen Streitkräfte,

¹ Der I. Ausschuss ist mit der Prüfung der allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung und die Kontrolle der Anwendung des humanitären Völkerrechts betraut. — Der II. Ausschuss befasst sich mit dem Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen (Zivil- und Militärpersonen) sowie mit den Einheiten, den Transportmitteln und dem Militärpersonal. — Auf der Tagesordnung des III. Ausschusses stehen der Schutz der Zivilbevölkerung sowie Kampfmittel und -methoden.

DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ

Im September 1969 nimmt die in Istanbul tagende XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz einstimmig eine Resolution an, mit der das IKRK einerseits gebeten wird, aktiv seine Bemühungen fortzusetzen, um so bald wie möglich konkrete Vorschläge zur Ergänzung des bestehenden humanitären Völkerrechts auszuarbeiten, und andererseits Regierungssachverständige sowie Rotkreuz- und sonstige Experten, Vertreter der wichtigsten juristischen und sozialen Systeme der Welt, aufzufordern, mit ihm zu tagen, um bei diesen Vorschlägen konsultiert zu werden.

Daher beruft das IKRK im Frühjahr 1971 eine Regierungsexpertenkonferenz ein, an deren erster Sitzungsperiode rund 40 Länder teilnehmen. Anlässlich der zweiten Sitzungsperiode tagen 1972 mehr als 400 von 77 Regierungen entsandte Experten. Ausserhalb dieser beiden Sitzungsperioden führt das IKRK zahlreiche einzelne oder in Gruppen stattfindende Konsultationen: Tagungen der Experten der nationalen Rotkreuzgesellschaften im Haag 1971 und in Wien 1972; Ende 1971 Tagung der nichtregierungsvertretenden Organisationen usw. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird über die Entwicklung der Arbeiten auf dem laufenden gehalten, und der Bericht wird an den Sitzungsperioden der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt.

Diese vorbereitenden Arbeiten finden ihren Niederschlag in zwei Entwürfen für *Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949*. Der erste Entwurf betrifft den Schutz der Opfer bewaffneter internationaler Konflikte, der zweite den Schutz der Opfer bewaffneter nichtinternationaler Konflikte. Die beiden Entwürfe für Zusatzprotokolle werden 1973 der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Teheran unterbreitet.

Im gleichen Jahr beruft die schweizerische Regierung — Depositärstaat der Genfer Abkommen von 1949 — eine Diplomatische Konferenz ein, zu der die Bevollmächtigten aller Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen von 1949, bzw. die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geladen sind, um die vom IKRK vorbereiteten Protokollentwürfe zu diskutieren.

Im Frühjahr 1974 findet in Genf die erste Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz statt. Ein Jahr später treffen die Delegationen in derselben Stadt zu einer zweiten Sitzungsperiode zusammen, und im Frühjahr 1976 folgt die dritte Sitzungsperiode.

auszudehnen) sowie ein neuer Artikel über den Status der Söldner nicht angenommen werden.

Die Bestimmungen von Teil IV (Zivilbevölkerung) waren bereits weitgehend an der zweiten Sitzungsperiode vom III. Ausschuss angenommen worden, allerdings mit Ausnahme der Artikel über den Zivilschutz und die Hilfe zugunsten der Zivilbevölkerung sowie die Bestimmungen über die Behandlung der sich in der Gewalt einer Konfliktpartei befindlichen Personen. Da der III. Ausschuss seine meiste Zeit der Prüfung von Artikel 42 gewidmet hatte, konnte er nur einen einzigen Artikel annehmen, nämlich eine kurze Bestimmung über die Zusammenführung getrennter Familien. Er widmete jedoch schon mehrere Sitzungen zwei wichtigen Artikeln von denen der eine den Schutz der Flüchtlinge und der Staatenlosen betrifft, der andere die Aufstellung einer Liste mit grundlegenden Garantien (Artikel 65), die für jeden Menschen, ganz gleich welchen Status er hat, zu gelten haben.

Im Lauf der zweiten Sitzungsperiode hatte der I. Ausschuss 5 Artikel von Teil V (Durchführung der Abkommen und des vorliegenden Protokolls) angenommen. An der dritten Sitzungsperiode nahm der I. Ausschuss zwei weitere an, darunter den

äusserst wichtigen Artikel 74 (Ahndung der Verstösse gegen das vorliegende Protokoll), ohne diesen Teil jedoch abschliessen zu können.

Bisher wurde keine einzige Bestimmung von Teil VI (Schlussbestimmungen) auch nur berührt.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass der *ad hoc*-Ausschuss über die herkömmlichen Waffen zahlreiche Vorschläge prüfte, jedoch keinen einzigen annahm.

Noch zu lösende Probleme. — Die nachstehend aufgeführten Punkte werden Gegenstand der Arbeiten der vierten Sitzungsperiode bilden:

- die Verleihung des Kriegsgefangenenstatus an neue Kategorien von Kombattanten (Artikel 42);
- Abfassung einer Bestimmung für die Söldner;
- Fortsetzung der Prüfung des gesamten, dem Zivilschutz gewidmeten Kapitels (sowie der diesbezüglichen Artikel des technischen Anhangs);
- Prüfung der Bestimmungen über die Verteilung von Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung;

- Erörterung der Artikel, die ganz allgemein die Behandlung der Personen betreffen, die sich in der Gewalt der einen oder anderen am Konflikt beteiligten Parteien befinden (besonders von Artikel 65 über die grundlegenden Garantien);
- Erörterung und Annahme der verbleibenden Artikel über die Durchführung der Abkommen und des Protokolls, die die Befehle von Vorgesetzten, die Auslieferung und die Rechts-hilfe betreffen;
- Prüfung des gesamten Teils VI, der den Schlussbestimmungen gewidmet ist und die Verfahren der Unterzeichnung, Ratifi-zierung und Inkrafttretung des Protokolls sowie die Bekannt-gaben usw. betreffen;
- Fortsetzung der Debatten über die Möglichkeiten, den Einsatz gewisser herkömmlicher Waffen zu verbieten oder einzu-schränken.

Ausserdem werden zwei Sondervorschläge Gegenstand einer besonderen Prüfung bilden. Der eine räumt die Möglich-keit ein, dass eine Konfliktpartei in ganz bestimmten Fällen und in beschränkter Form im Falle einer schweren Rechtsverletzung durch ihren Gegner Ausnahmemaßnahmen ergreifen kann. Der zweite sieht die Bildung eines unparteiischen und internationalen Untersuchungsorgans vor, das im Falle angeblicher Verletzung der Abkommen oder des Protokolls Ermittlungen führt.

Nichtinternationale bewaffnete Konflikte

Ergebnisse. — Protokoll II hat zum Ziel, die Opfer nichtinter-nationaler bewaffneter Konflikte zu schützen. Dieses künftige Vertragswerk stellt schon durch die sich gegenüberstehenden Parteien — auf der einen Seite die rechtmässige Regierung, auf der anderen die Aufständischen — einen ungeheuren Fortschritt in der Entwicklung des humanitären Völkerrechts dar. Rund 40 Bestimmungen entwickeln und ergänzen den allen Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3, der allein bei diesen Konflikten Anwendung findet. Am Vorabend der vierten und letzten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz sind die Arbeiten im Zusammenhang mit Protokoll II schon recht weit fortgeschritten, und es gibt nur wenige grundlegende Probleme, die noch ungelöst sind.

Sowohl die Regeln, die den sich in der Gewalt einer Konfliktpartei befindlichen Personen menschliche Behandlung gewährleisten, als auch die Bestimmungen über den Schutz der Verwundeten und Kranken und über die Zivilbevölkerung wurden im Lauf der vorangegangenen Sitzungsperioden im Rahmen der Ausschüsse angenommen, was zusammen etwa drei Viertel der Bestimmungen ausmacht.

Noch zu lösende Probleme. — Von den noch gar nicht behandelten Fragen ist namentlich Teil VI zu erwähnen: Hilfs-güter. Dieser Teil bemüht sich, die Modalitäten für eine Hilfs-aktion zugunsten der Zivilbevölkerung im Notfalle zu bestimmen (Lebensmittel, Medikamente, Kleidungsstücke, Sanitätsma-terial...). Er enthält ferner eine Bestimmung, wonach die am Konflikt beteiligten Parteien Registrierungs- und Auskunftsstellen für die Opfer des Konflikts einrichten sollen.

Der günstige Stand der Arbeiten in bezug auf Protokoll II gestattet die Hoffnung, dass sie im Lauf der vierten Sitzungs-perioden fristgerecht abgeschlossen werden.

Vorbereitende Arbeiten für die vierte Sitzungsperiode

In einer 1976 angenommenen Resolution hatte die Diplo-matische Konferenz vorgesehen, dass das Sekretariat der Konfe-renz in Zusammenarbeit mit dem IKRK alle von den Aus-schüssen der Konferenz bereits angenommenen Artikel prüfen sollte, um die Genauigkeit der Wörter in technischer Hinsicht, die grammatikalische Korrektur und die sprachliche Gleich-wertigkeit der Texte zu gewährleisten.

Diese Arbeit wurde im September 1976 erledigt. Die Juristen des IKRK waren an der Ausarbeitung der Texte und der Beseitigung der materiellen Fehler beteiligt.

Das IKRK setzte ausserdem die Prüfung der noch nicht angenommenen Artikel fort, um der von den verschiedenen Ausschüssen bereits geleisteten Arbeit Rechnung zu tragen. Die Konferenz hatte nämlich vorgesehen, dass sich im Januar 1977 eine kleinere Gruppe von Mitgliedern des Sekretariats der Konferenz und von Mitarbeitern des IKRK treffen sollte, der einige aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse der Materie oder ihrer sprachlichen Kompetenzen unter den Vertretern der an der Konferenz teilnehmenden Ländern ausgesuchte Sachverständige zur Seite stehen sollten.

Konsultationen und Kolloquien

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die vierte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz nahm das IKRK zahlreiche Konsultationen von Regierungssachverständigen und Rotkreuzexperten vor, um den Abschluss der Arbeiten der Konferenz zu erleichtern. Es stand ständig mit den nichtregie-rungsvertretenden Organisationen in Verbindung, die sich für Fragen des humanitären Völkerrechts und seine Entwicklung interessieren. Es nahm ausserdem am *Dritten Rundtischgespräch über die derzeitigen Probleme des humanitären Völkerrechts* teil, das vom 31. August bis 4. September 1976 vom Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo veranstaltet worden war. Wie schon bei früheren Tagungen gestattete dieses Rund-tischgespräch privater Natur einen konstruktiven Meinungsau-s-tausch über die wichtigsten Probleme, die es auf der letzten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz noch zu lösen gilt. Rund 80 Sachverständige nahmen aus persönlichem Inte-resse an den Arbeiten dieser Tagung teil.

Konferenz über die Waffen

Vom 28. Januar bis 26. Februar 1976 tagte in Lugano die zweite Sitzungsperiode der *Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz gewisser herkömmlicher Waffen*. Das IKRK hatte sie

einberufen, nachdem am Ende der ersten Sitzungsperiode der Konferenz (Luzern 1974) entsprechende Wünsche geäußert worden waren, denen sich auch der *ad hoc*-Ausschuss an der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz angeschlossen hatte.

Regierungssachverständige aus 43 Staaten sowie die Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation, der Liga der Rotkreuzgesellschaften (Roter Halbmond und Roter Löwe mit der Roten Sonne) und einiger nationaler Gesellschaften, des Internationalen Bundes ehemaliger Kriegsgefangener, des Sonderausschusses für die Abrüstung der nichtstaatlichen Organisationen, und des SPIRI («Stockholm International Peace Research Institute») nahmen an der Konferenz teil. Das IKRK war zahlenmässig sehr stark vertreten, und zwar nicht nur wegen des Interesses, das es dem wichtigen humanitären Problem, das im Mittelpunkt der Konferenz stand, entgegenbrachte, sondern wegen der verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben, die es zu erfüllen hatte.

In Lugano konnte kein Konsensus über präzise Vorschläge zur Einschränkung oder zum Verbot gewisser Waffen erzielt werden, hingegen wurde eine ganze Reihe von Punkten geklärt, und die Einstellungen der Einzelnen traten klarer hervor. Allgemeine Tendenzen zeichneten sich ab, die eine solide Grundlage für die Arbeiten des *ad hoc*-Ausschusses bilden.

Der Bericht dieser zweiten Sitzungsperiode erschien anlässlich der Tagung der dritten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz im Frühjahr 1976.

Beitritte zu den Genfer Abkommen

Der Staat *Qatar* und die Republik *Sao-Tomé-et-Príncipe* traten den vier Genfer Abkommen bei. Der schweizerische Bundesrat erhielt die diesbezüglichen Schreiben am 15. Oktober 1975 bzw. am 21. Mai 1976.

Papua Neu Guinea und Surinam gaben beide eine Fortdauererklärung ab. Das Schreiben des ersteren ging am 26. Mai 1976 ein, das des letztgenannten Landes war am 30. September 1976 abgeschickt worden.

Mit Schreiben vom 4. Juli 1976 erklärte die *Sozialistische Republik Vietnam* weiterhin und mit den gleichen Vorbehalten wie die Demokratische Republik Vietnam und die Republik Südvietnam Mitglied der Genfer Abkommen bleiben zu wollen.

Somit betrug Ende April 1976 die Zahl der Teilnehmerstaaten an den Genfer Abkommen 141.

VERBREITUNG UND DOKUMENTATION

Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen

Seminar in Kampala. — Vom 16. bis 27. Februar 1976 fand in Kampala ein Seminar über die Abkommen, das humanitäre Völkerrecht und das Samariterwesen statt, das vom Roten Kreuz von Uganda in Zusammenarbeit mit dem IKRK und der Liga organisiert worden war. Rund 60 Personen nahmen daran teil, darunter Angehörige der Streitkräfte, der Polizei, des Gefängnispersonals, der Provinzverwaltung sowie des Gesundheitsministeriums von Uganda.

Während die erste Woche des Seminars ganz dem IKRK und dem humanitären Völkerrecht gewidmet war, fand in der zweiten Woche unter Leitung der Liga ein Lehrgang für Erste Hilfe statt.

Ausbildungsseminar beim IKRK. — Das IKRK veranstaltete vom 4. bis 15. Oktober 1976 im Henry Dunant-Institut ein Seminar über das humanitäre Völkerrecht und die Methoden für seine Verbreitung, das für die nationalen Gesellschaften bestimmt war. Fünfzehn Teilnehmer waren zugegen. Sie kamen von den nationalen Gesellschaften der folgenden Länder: Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Italien, Kanada, Polen, Portugal, Schweden, Sudan, Tansania und Uganda. Die Liga nahm ebenfalls an den Arbeiten dieser Konferenz teil.

In der ersten Woche des Seminars wurden die wichtigsten Fragen des humanitären Völkerrechts theoretisch untersucht. Im Lauf der zweiten Woche prüften die Teilnehmer die verschiedenen Methoden zur Verbreitung dieses Rechts und besonders die Rolle der nationalen Gesellschaften auf diesem Gebiet. Dieses Seminar gab eine Reihe von Schlussfolgerungen heraus, die in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* veröffentlicht wurden (November 1976, S. 660 und 661).

Afrikanische Traditionen und humanitäres Völkerrecht.

— Im Auftrag des IKRK führte Frau Dr. Diallo (Dr. jur. der Universität von Grenoble), die aus Senegal stammt, eine Mission in Westafrika durch, um Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Ausdrucksweise zwischen dem afrikanischen Humanismus und den Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts und dem Roten Kreuz zu erforschen und die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten für die Verbreitung dieser Grundsätze in Afrika zu prüfen. Frau Dr. Diallos Mission erfolgte in den folgenden Ländern: Ghana, Togo, Volksrepublik Benin und Obervolta.

Nach Beendigung ihrer Mission verfasste Frau Dr. Diallo einen Bericht, der in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* (August 1976) erschien und vom IKRK unter dem Titel «Afrikanische Traditionen und humanitäres Völkerrecht» in französischer, englischer und spanischer Sprache herausgegeben wurde.

Unterricht des humanitären Völkerrechts an den Universitäten. — Im Juli 1976 wurde in Bogota (Kolumbien) ein

DAS IKRK UND DIE FOLTER

Das IKRK verfügt über eine gewisse Erfahrung auf diesem Gebiet, da es in zahlreichen Ländern, in denen bewaffnete Konflikte, innere Wirren oder Spannungen herrschen, Besuche in Lagern, Gefängnissen und anderen Haftstätten durchführen durfte.

Dabei kristallisiert sich deutlich heraus, dass die Folter vor allem während der Zeit der Verhöre angewandt wird und in erster Linie bezweckt, Auskünfte über die Staatssicherheit oder die bewaffnete gegnerische politische Bewegung zu erhalten. Von diesem Standpunkt aus betrachtet genießen die Kriegsgefangenen den besten Schutz, denn Art. 126 des III. Abkommens verleiht dem IKRK das Recht, sie vom Zeitpunkt ihrer Gefangennahme an zu besuchen.

Das IV. Genfer Abkommen gewährt dem IKRK ein Zugangsrecht zu den Zivilhäftlingen, ähnlich jenem, das es bei den Kriegsgefangenen hat, allerdings mit einer entscheidenden Ausnahme: Artikel 5 besagt, dass die Gewahrsamsmacht diesen Zugang im Falle von Häftlingen, die die Staatssicherheit bedrohen, vorübergehend untersagen kann.

Die Staaten sind jedoch nur bei internationalen Konflikten verpflichtet, dem IKRK Zugang zu den sich in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu gewähren. Bei Bürgerkriegen oder internen Wirren und Spannungen kann das IKRK solche Besuche nur machen, wenn die Gewahrsamsmacht damit einverstanden ist und wenn eigens zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit ihr getroffen wurde.

Das IKRK hat sich folgende ständige Ziele gesetzt:

- stets bei den durch die Genfer Abkommen gebundenen Staaten die vollständige Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durchzusetzen;
- den Kreis jener Länder zu erweitern, die im Falle interner Wirren und Spannungen seine Anwesenheit in ihren Gefängnissen gestatten, und zwar indem es entweder jedesmal direkt seine Dienste anbietet, wenn berechtigte Hoffnungen auf eine Annahme bestehen, oder indem es bei den Regierungen systematisch die Vorbedingungen für eine möglichst positive Aufnahme seines Angebots schafft, ganz gleich um welches Land es sich handeln mag;
- in allen Ländern, die seine Anwesenheit gestatten, bestrebt zu sein, so bald wie möglich nach der Gefangennahme ohne Zeugen mit den Häftlingen sprechen zu können;
- immer wenn seine Delegierten das Bestehen von Gewaltanwendung vermuten oder tatsächlich feststellen, alles zu tun, damit die verantwortlichen Behörden diesen Vorgängen ein Ende setzen.

Ganz allgemein und über diese konkreten Zielsetzungen hinaus verurteilt das IKRK ohne Vorbehalt jede Form der Folter, ganz gleich aus welchem Grunde sie erfolgt; es ermutigt alle Bemühungen für eine internationale oder nationale Kodifizierung, die die Garantien des Menschen gegen eine Anwendung der Folter erhöhen könnte. Es appelliert ganz besonders an das Gewissen jedes Einzelnen, damit diese verabscheuenswerte und erniedrigende von Menschen erfundene Handlungsweise endlich ganz verschwindet.

Institut für den Unterricht von humanitärem Völkerrecht mit dem Namen « Interamerikanisches Institut für humanitäres Völkerrecht » gegründet, das von Professor Jaramillo geleitet wird.

Im November 1976 veranstaltete das Kolumbianische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit der Universität von Santo Tomas in Bogota ein nationales Seminar über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, an dem das IKRK durch die Entsendung von zwei Rednern teilnahm.

Veröffentlichungen

Die wichtigsten Veröffentlichungen des IKRK im Berichtsjahr sind folgende:

- Bericht über die Expertenkonferenz in Lugano (in französischer, englischer und spanischer Sprache).
- « Vorbehalte zu den Abkommen », von Claude Pilloud (in französischer, englischer und spanischer Sprache).

- « Afrikanische Traditionen und humanitäres Völkerrecht » von Frau Dr. Diallo (französisch, englisch, spanisch).
- Schulhandbuch und Lehrerhandbuch auf Suaheli.
- Soldatenhandbuch und Zusammenfassung der Abkommen auf Suaheli.
- Inhaltsverzeichnis der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, englische Ausgabe.
- « Die Grundsätze des Roten Kreuzes » von Dr. Jean Pictet, in arabischer Sprache.

Das IKRK prüfte eine neue Reihe von vier farbigen Plakaten, die die Anwendung der vier Genfer Abkommen illustrieren.

Soldatenhandbuch. — Das Soldatenhandbuch, das in verschiedenen Sprachen vorliegt, ist eines der vom IKRK für die Verbreitung der Genfer Abkommen bei den Streitkräften verwendeten Mittel. In den meisten Fällen beteiligen sich die nationalen Gesellschaften an dieser Aktion. Im Berichtsjahr versandte das IKRK 37 000 Exemplare in folgende Länder: Angola, Äthiopien, Bangladesch, Kapverdische Inseln, Marokko und Mauretanien. Die Zeichnungen und die Übersetzungen waren auf die Empfänger zugeschnitten.

Nachdem das Rote Kreuz von Tansania das Soldatenhandbuch und die Zusammenfassung der Abkommen in Suaheli hatte übersetzen lassen, wurden diese Texte nach ihrer Billigung durch das Rote Kreuz von Kenia in einer einzigen Broschüre zusammengestellt und vom IKRK in 50 000 Exemplaren gedruckt. Davon gingen 20 000 Exemplare nach Tansania, 20 000 nach Uganda und 10 000 nach Kenia.

Schulhandbuch und Lehrerhandbuch. — Die suahelische Fassung des Schulhandbuchs « Das Rote Kreuz und mein Land », das 1975 vom IKRK gedruckt worden war, wurde folgenderweise verteilt: 62 000 Exemplare gingen nach Kenia, 50 000 nach Tansania und 30 000 nach Uganda.

Nachdem die englische und die französische Fassung der afrikanischen Fassung des Schulhandbuchs neugedruckt wurde, konnten erneut Sendungen desselben in folgende Länder erfolgen: Burundi, Ghana, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauriziusinsel, Niger, Ruanda, Seychelles, Swasiland, Tansania, Togo und das Zentralafrikanische Reich.

In Asien war dem Afghanischen Roten Halbmond eine finanzielle Hilfe bewilligt worden, die es ihm nun gestattete, 19 000 Schulhandbücher auf Dari und Paschtu drucken zu lassen.

IV. BEZIEHUNGEN ZU DEN ROTKREUZ-ORGANISATIONEN UND DEN NATIONALEN ROTKREUZ-GESELLSCHAFTEN

Das Rote Kreuz und der Friede

Auf ihren Tagungen im November 1975 befassten sich der Delegiertenrat und der Gouverneursrat der Liga der Rotkreuzgesellschaften mit der Durchführung des Aktionsprogramms, das im Juni des gleichen Jahres von der in Belgrad tagenden Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes beschlossen worden war. Während der Delegiertenrat eine Arbeitsgruppe zur Vorlage von Vorschlägen an seine nächste Sitzungsperiode einsetzte, die die Änderungswünsche zu bestimmten Empfehlungen des Aktionsprogramms berücksichtigen sollten, beauftragte der Gouverneursrat seinen Präsidenten, einen Ausschuss mit der Aufgabe einzusetzen, für die Durchführung des Programms durch die Liga und die nationalen Gesellschaften zu sorgen.

Dieser Ausschuss, bestehend aus den Vertretern von 12 nationalen Gesellschaften und der Liga, trat am 12. Juni 1976 unter dem Vorsitz von Herrn Barroso, Präsident der Liga, zusammen. Das IKRK nahm an den Arbeiten als Beobachter teil. Gegenstand der Beratungen war die Prüfung der bis dahin von der Liga und vom IKRK zur Durchführung des Aktionsprogramms für den Frieden ergriffenen Massnahmen sowie die Ausarbeitung verschiedener Vorschläge mit dem Ziel, die Beiträge des Roten Kreuzes zum Frieden weiter zu fördern und der Öffentlichkeit näher zu bringen.

Die Arbeitsgruppe wurde ihrerseits am 27. Oktober 1976 unter dem Vorsitz von Alexandre Hay, Präsident des IKRK, und in der gleichen Zusammensetzung wie der Ausschuss tätig. Auf einer weiteren, Anfang Mai 1977 anberaumten Tagung soll sie Vorschläge ausarbeiten, die die Standpunkte der Teilnehmer an der Belgrader Konferenz zu sämtlichen Empfehlungen des Aktionsprogramms auf einen gemeinsamen Nenner bringen.